



Info Sonderurlaub für Tarifbeschäftigte

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen
Spandau

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr. 6, 13587 Berlin
Raum 2002
Tel.: 90279-2820
sabine.radtke@senbjf.berlin.de

Mai 2024

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wir möchten Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten für die Gewährung von Sonderurlaub geben.

a) Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts

Niederkunft der Ehefrau/der eingetragenen Lebenspartnerin	1 Tag	§ 29 TVL (1) Buchst. a)
Tod v. Ehepartner*in/eingetrag. Lebenspartner*in, eines Kindes o. Elternteils	2 Tage	§ 29 TVL (1) Buchst. b)
schwere Erkrankung ¹ a) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt b) <u>nur</u> für Beschäftigte mit privater Krankenversicherung: eines Kindes, das das 12. Lj. noch nicht vollendet hat c) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes (hat das 8. Lj. noch nicht vollendet oder ist wg. körperlicher/geistiger/seelischer Behinderung dauernd pflegebedürft.) übernehmen müssen	1 Tag ² bis 4 Tage ² bis 4 Tage ²	§ 29 TVL (1) Buchst. e)
25-/40-jähriges Dienstjubiläum	1 Tag	§ 29 TVL (1), Buchst. d)
ärztl. Behandlung, die während der Arbeitszeit erfolgen muss, Nachweis durch eine ärztl. Bescheinigung nötig (Pkt. 15 des Merkblatts zur VV Schule Nr. 2 / 2010)		§ 29 TVL (1) Buchst. f)
sonstige dringende Fälle: es <u>kann</u> Sonderurlaub gewährt werden	bis 3 Tage	§ 29 TVL (3) Satz 1
Bildungsurlaub ([7]PR-Info Bildungszeit), soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen; Freistellung für gewerkschaftliche Zwecke, soweit <u>zwingende</u> dienstliche Belange nicht entgegenstehen Sofern d. Urlaub überwiegend dienstl. Interessen oder öffentlichen Belangen <i>dient</i> , kann d. <u>oberste Dienstbehörde (SenBJF)</u> bis zu 6 Mon. Urlaub gewähren, für d. 6 Wochen überschreitende Zeit werden nur 50 % des Lohns gezahlt.	bis 12 Tage in 2 aufeinander- folgenden Ka- lenderjahren bis 6 Monate	§ 4 (1) Nr.1 u.4 SUrIVO i.V.m. Pkt. 1.3; 1.5 SUrIRL Pkt. 1.8 SUrIRL

¹ Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Notwendigkeit durch ärztl. Bescheinig. bestätigt wird. Die Freistellung darf insgesamt 5 Tage/Kalenderjahr nicht überschreiten.

² pro Kalenderjahr

b) Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung unter Verzicht auf das Entgelt

Gem. **Pkt. 1.5 der SUrIRL** ist für die Teilnahme an Veranstaltungen von Gewerkschaften/Berufsverbänden nach Ausschöpfen der 12 Tage (s.o.) Urlaub ohne Bezüge zu gewähren.

Gem. **§ 28 TVL** können Sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf Fortzahlung der Bezüge Sonderurlaub erhalten. Sie können während des Sonderurlaubs bei einem anderen Arbeitgeber arbeiten (auch in einem anderen Bundesland), wenn Sie dies mind. 4 Wochen vorher als Nebentätigkeit³ angezeigt haben.

Achtung: während des Sonderurlaubs müssen Sie sich i.d.R. selbst kranken- & pflegeversichern. Der gesetzliche Versicherungsschutz bleibt maximal für den ersten Monat des Sonderurlaubs bestehen.

³ Informationen zu Nebentätigkeiten finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.berlin.de/gpr/oertliche-personalraete/spandau/>

Gem. **§ 29 Abs. 3 Satz 2 TVL** kann Ihnen in begründeten Fällen bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten. In der Protokollerklärung zu § 29 (3) Satz 2 heißt es: „Zu den begründeten Fällen können auch solche Anlässe gehören, für die kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).“

Gem. **§ 45 Abs. 3 SGB V:** Beschäftigte mit gesetzlicher Krankenversicherung und Anspruch auf „Kinderkrankengeld“ (beträgt 90 % des ausgefallenen Netto-Arbeitsentgelts) haben für die Dauer dieses Anspruchs Anspruch auf unbezahlte Arbeitsbefreiung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung besteht.

Der Sonderurlaub wird formlos bei der Schulleiterin/dem Schulleiter beantragt.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Personalrat